

[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 7. Juni 2022**Gesetz
betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des
Kantonsbürgerrechts
(Bürgerrechtsgesetz)**

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **121.3**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [121.3](#), Gesetz betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom 3. September 1992 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

³ Eingebürgert werden kann nur, wer in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs und während des Einbürgerungsverfahrens keine Sozialhilfe bezogen oder diese vollständig zurückerstattet hat.

⁴ Von den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen kann abgewichen werden, wenn dies die persönlichen Verhältnisse gemäss Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014¹⁾ in Verbindung mit Art. 9 der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016²⁾ rechtfertigen.

¹⁾ SR [141.0](#)

²⁾ SR [141.01](#)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. ³⁾

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Esther Haas

Der Landschreiber

Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom

³⁾ Inkrafttreten am ...